

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 3

Artikel: Die wichtigsten Neuerungen des Verwaltungsreglementes 1949

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonntag, 14. 5.: 09.00 Vortrag von Herrn Oberstbrigadier Rutishauser in der Aula des kantonalen Technikums. Thema: „Versorgungsfragen“.

10.15 Abfahrt mit Cars nach der Kyburg. Einführung und Besichtigung der Kyburg. Anschliessend Kurzvortrag durch Kamerad Prof. Dr. W. Ganz.

12.00 Rückfahrt nach Winterthur.

12.30 Offizielles Bankett im Casino.

Die Anmeldungen haben gesamthaft durch die Sektionen bis **am 30. April** auf entsprechendem Formular zu erfolgen.

Der Schweiz. Fourier-Verband, die Sektion Zürich und das Winterthurer Organisationskomitee hoffen auf eine recht grosse Zahl Teilnehmer. Es wird ihnen eine grosse Freude bereiten, Kameraden aus allen Gegenden unseres Landes begrüßen zu dürfen.

Herzlich Willkommen in Winterthur!

Die wichtigsten Neuerungen des Verwaltungsreglementes 1949

Als kurze Repetition des in den Einführungskursen behandelten Stoffes bringen wir gerne nachstehende Zusammenstellung, verfasst von Hptm. Georg Vogt, Bern.

Die hier folgenden Ausführungen erheben nicht Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen bloss eine **kurze allgemeine Übersicht** geben. Es sind die Ziele festgehalten, die mit dem neuen Verwaltungsreglement erreicht werden sollen, sowie Gesichtspunkte, die in den „Erläuterungen des OKK. vom 12. Oktober 1949“, welche seinerzeit an die Klassenlehrer der Einführungskurse abgegeben worden waren, zur Hauptsache nicht wiedergegeben sind.

1. Höhe des Militärbudgets und Höhe der Zahlungen der Rechnungsführer (RF)

Das Militärbudget beläuft sich jährlich auf rund 400 Millionen, davon werden rund 150 Millionen durch die Rechnungsführer ausgegeben. Diese Zahlen zeigen deutlich, wie wichtig die Aufgabe der Rechnungsführer ist.

2. Entlastung des Rechnungsführers durch das neue Verwaltungs-Reglement

Der Rechnungsführer hat zur Hauptsache noch zu bezahlen: Sold, Verpflegung und Unterkunft (Abrechnung mit der Gemeinde). — Auch der Armee-proviant wird jetzt nicht mehr bar bezahlt, bzw. verrechnet, sondern dem Gemüse-portionskredit auf Grund der Belastungsanzeige (neues Formular) direkt belastet.

3. Zentralisierung eines Teils des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs hinten: beim OKK., bei den Abteilungen für Sanität, für Veterinärwesen und für Heeresmotorisierung

Von jetzt an werden die Sanitätsrechnungen durch die Abteilung für Sanität (ausgenommen kleine Apothekerrechnungen in Manövern), die Pferdemiene durch

das OKK., die Rechnungen für die Behandlung von Pferden durch Platz- oder Zivilpferdeärzte durch die Abteilung für Veterinärwesen bezahlt. Die Abteilung für Heeresmotorisierung zahlt die Reparaturrechnungen für Motorräder über Fr. 30.— und für die übrigen Motorfahrzeuge über Fr. 50.—, sowie die Bezüge von Betriebsstoffen ab den Tankstellen des Bundes. (Nur die Bezüge ab den Strassentankstellen, die aber die Ausnahme bilden sollen, sind durch die Rechnungsführer zu bezahlen.) Vgl. Ziff. 450 und 451 VR.

4. Neu geschaffen wurde die Truppenkasse an Stelle der Haushaltungskasse

Hauptzweck der Haushaltungskasse war die Verpflegung der am Haushalt Beteiligten. Vergleiche Dienstreglement 135. Diese Aufgabe wird nunmehr von der Dienstkasse übernommen (Gemüseportionskredit, Ziff. 137 VR). Die bisherigen Nebenzwecke der Haushaltungskasse (vergleiche deren Umschreibung im Dienstreglement 135) sind an die Truppenkasse als deren Hauptaufgaben übergegangen. Man könnte deshalb die Truppenkasse als der verbleibende Rest der bisherigen Haushaltungskasse bezeichnen. Die Zweckbestimmung der Truppenkasse, wie sie in Ziff. 46 VR festgelegt ist, steht mit der bisherigen Umschreibung der Nebenzwecke der Haushaltungskasse in Dienstreglement 135 weitgehend in Einklang.

5. Der Fourier ist jetzt entlastet worden

Er soll nun aber nicht durch den Kommandanten für die militärische Kontrollführung „missbraucht“ werden!

6. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Einführung des Postcheckbordereaus

Dies unter Verwendung des zentralen Postcheck-Kontos III/520 der Bundesverwaltung. Ausstellung der Postchecks durch das eidg. Kassen- und Rechnungswesen (= eidg. Staatskasse).

7. Die neue Truppenbuchhaltung

Das Taschenbuch ist aufgehoben worden. Der Fourier macht nun auf den Formularen zuerst einen „Sudel“ und erstellt dann erst am Soldtag eine Reinschrift. Die Erfahrung wird zeigen, ob die gewünschte Abschaffung des Taschenbuches wirklich zweckmässig war. Vergleiche dazu im übrigen den Aufsatz unter dem nämlichen Titel in der November-Nummer des „Fourier“ (1949).

8. Die Soldzahlung im Kriegsfall

Das OKK. wird demnächst darüber, wie auch über andere Materien (z. B. die Requisition), die im Kriege einer besonderen Regelung bedürfen, spezielle Vorschriften erlassen. Vorgesehen ist ein Sold-Einlageblatt im Dienstbüchlein und die Vorauszahlung des Soldes jeweils für einen Monat, unbekümmert darum, ob der Wehrmann vor Ablauf dieser Zeitperiode sterben sollte.

9. Verpflegung

a) Tagesportion, Ersetzung der Brot-, Fleisch- und Käseportionen durch andere Nahrungsmittel. Ziff. 141 VR. Abgabe von Gipfeli und Weissbrot und Verbuchung

als Ruchbrot sind unzulässig. Wenn verschleiert wird, verlangt das OKK. militärgerichtliche Beweisaufnahme und Verurteilung durch das Militärgericht wegen Verletzung von Dienstvorschriften.

Abrechnung über die Brot-, Fleisch- und Käseportionen:

Es ist nach der Auffassung des OKK. nicht gestattet, zuviel gefasste Fleisch- mit zu wenig gefassten Brot- und Käseportionen und umgekehrt zu verrechnen.

Es ist auch ein Ausgleich im Bat. (Abt.)-Verband zwischen Kompanien (Bttr), die zu viel und solchen, die zu wenig gefasst haben, nicht zulässig. Dies deshalb, weil jede Einheit (Stab) administrativ selbständig ist, vgl. Ziff. 11, Abs. 1 VR.

b) Die Verpflegung der Offiziere: Neu ist, dass jeder Offizier das Recht auf Naturalverpflegung hat. — Der Offizier soll nicht aus seinem Solde die Verpflegung bezahlen müssen. Dies ist von den eidg. Räten ausdrücklich verlangt worden.

10. Unterkunft

Nicht nur die Kantonnements, sondern auch die Kant. Einrichtungen sollen ausschliesslich durch die Gemeinden und nicht durch Private zur Verfügung gestellt werden. Die Kommandanten, bezw. ihre Beauftragten haben sich in dieser Hinsicht ausschliesslich an die Gemeindebehörden zu wenden. Direkte Bezüge (Bretter usw.) durch Unteroffiziere aus Sägereien gegen Gutschein sind nicht mehr zulässig. Dies ist durch den Fourier den Unteroffizieren mitzuteilen. Vgl. Ziff. 229, Abs. 1 und 235 VR.

Der Unterkunftsbeitrag der Offiziere, höheren Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechenden Funktionen fällt dahin.

11. Reisen und Transporte

Bei der Revision der Marschbefehl-Verrechnungsabschnitte hat das OKK. öfters festgestellt, dass Feldweibel und Fouriere Gepäck bis zu 100 kg mitnehmen. Dies ist nicht angängig und wird belastet. Die Fouriere haben überzählige Formulare an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, die Feldweibel nicht verwendetes Material, wie Seifen, Schuhwichse, usw. vor der Entlassung an die Zeughäuser zurückzugeben. Vergleiche dazu den Aufsatz „Einige Revisionsbemerkungen“ (Ziff. 3) in der November-Nummer 1949 des „Fourier“ (S. 250).

12. Motorfahrzeuge

Der **Kontrolle über den Betriebsstoffverbrauch** ist alle Beachtung zu schenken. Sie ist Sache der Organe des Motorwagendienstes, die auch die entsprechenden Formulare auszufüllen haben. Vergleiche VR. 452.

Dem Grundsatz der Sparsamkeit ist auch hier strikte nachzuleben.

Zum Schluss sei betont, dass das **Gebot der Sparsamkeit** auf allen Gebieten streng zu beachten ist und sich — neben den übrigen Offizieren und Unteroffizieren — insbesondere die Quartiermeister und Fouriere dafür einzusetzen haben, dies im Hinblick auf die auch für die Armee geltenden **Grundsätze der sparsamen Verwaltung**, die hohe Schuldenlast des Bundes, die Schwierigkeiten der Bundes-

finanzreform und der Beschaffung der finanziellen Mittel für den Bund. Es darf nicht die Meinung aufkommen, der Bund verlange ständig hohe Abgaben von Bürgern, während in der Armee das Geld verschwendet werde.

Verwaltungsreglement und Anhang dazu

Die Ziffern des Anhanges stimmen nicht mit denjenigen des Verwaltungsreglementes überein. Der Beitrag an die Truppenkasse z.B. ist im VR. unter Ziffer 45, im Anhang unter Ziffer 1 erwähnt. — Deshalb sind in verschiedenen Einführungskursen zum neuen VR. jeweils am Rande des VR. die Ziffern notiert worden, wo die entsprechenden Ansätze im Anhang gefunden werden können. Umgekehrt kann im Anhang vermerkt werden, auf welche Ziffern des VR. sich die bezüglichen Ansätze beziehen.

Ein Leser des „Fourier“ hat uns sein Exemplar des VR. zur Verfügung gestellt und uns die Anregung unterbreitet, die entsprechenden zusammenhängenden Ziffern zu publizieren. Wir kommen diesem Wunsche gerne nach, möchten aber erwähnen, dass man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, ob einzelne Hinweise absolut notwendig sind oder nicht. Wir haben diese Hinweise möglichst vollständig übernommen.

Den verschiedenen Ziffern des VR. entsprechen nachstehende Ziffern des Anhanges und umgekehrt:

VR	Anhang VR	VR	Anhang VR
I. Rechnungswesen		165	16 a
45	1	166	16 b
53	61	167	16 c
89	49	169	16 d
		172	17
II. Sold		177	16 e
93	2, 4	178	16 f
100	3	194	63
101	3	196	63
105	5	215	63
108	2, 11, 16, 35, 57	221	18
109	6		
111	4	IV. Unterkunft	
113	4	223	19 — 33
127	60	227	19 — 33
128	11	233	20
129	11	235	33
III. Verpflegung		236	33
137	12	238	24
149	62	239	20, 24
159 b	13	242	31, 32
160	14	245	31
161	15	246	32, 33
164	16	247	19 — 33